

Die Freistellungen – Eine Übersicht über die Fälle, in denen Arbeitnehmer das Recht haben, von der Arbeit fern zu bleiben

Und der Arbeitgeber zahlt

Im Arbeitsleben gibt es eine Reihe von Normen, die Arbeitnehmer, welche bestimmte, teils öffentliche Funktionen kurzzeitig ausüben, von der Arbeitsleistung freistellen. Zahlen müssen in vielen Fällen die Arbeitgeber. Zuweilen haben sie Anrecht auf Rückerstattung.

Bozen – Am 25. Mai finden Wahlen zum Europaparlament statt. Dann werden wiederum zahlreiche Wahlhelfer im Einsatz sein, die vielfach zugleich Arbeitnehmer sind. Sie haben laut Gesetz für die Zeit der Wahlhandlungen und der Auszählung der Stimmen Anrecht auf eine Freistellung vom Arbeitsplatz. Fallen die Wahlhandlungen zum Teil auf Arbeitstage (für einen Kellner oder Busfahrer kann dies der Sonntag sein, für einen Landesbeamten der Montag, wenn da Stimmen ausgezählt werden), besteht nicht nur das Recht auf die Freistellung, sondern der Arbeitgeber muss diese Tage so entlohnen, als ob die bei ihm beschäftigten Wahlhelfer gearbeitet hätten.

Neben diesem klassischen Fall, der sich bei jeder Gemeinde-, Landtags- oder Parlamentswahl wiederholt, gibt es noch viele andere Freistellungen, wobei der Arbeitgeber mitunter auch für die vom Gesetz vorgeschriebenen Abwesenheiten eine Rückvergütung vom Staat oder vom INPS erhalten kann. Diese Freistellungsverpflichtungen haben sicher in vielen Fällen ihre Berechtigung. Für die Betriebe stellen sie aber einerseits einen Kostenpunkt dar, andererseits bedingen sie zuweilen Störungen im Betriebsablauf. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die häufigsten Freistellungsgründe und die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

1. Wahlhelfer – Gesetzliche Bestimmung: DPR 361/1957 und nachfolgende Abänderungen; Durchführung: anlässlich aller Arten von Wahlen; Entgelt: für Tage, die für die betroffenen Arbeitnehmer Arbeitstage sind, Entlohnung durch den Arbeitgeber; Zeit/Dauer: Zeit der Wahlhandlungen (Stimmabgabe und Auszählung.); Personen: Arbeitnehmer, die als Wahlhelfer eingesetzt werden.
2. Freistellung politischer Mandatare – Gesetzliche Bestimmung: Dekret 267/2000, Artikel 79; Durchführung: Freistellung zur Ausübung des Mandates; Entgelt: Arbeitgeber streckt vor und hat Anrecht auf Rückvergütung durch die Körperschaft, welche innerhalb von 30 Tagen zahlen muss; Zeit/Dauer: Hängt vom jeweiligen Mandat ab – wenn die Arbeiten bis nach Mitternacht dauern, besteht das Recht, am folgenden Tag nicht zu arbeiten; Personen: Gemeinderäte, Bezirksräte (Freistellung an Sitzungstagen), Bürgermeister (zusätzlich 48 Stunden im Monat), Gemeindereferenten (zusätzlich 24 Stunden). Arbeitnehmer, die in ein Parlament gewählt werden (Landtag, Senat usw.) haben Recht auf unbezahlten Wartestand und Rückkehr an den Arbeitsplatz nach Beendigung des Mandats,
3. Gewerkschaftsarbeit – Gesetzliche Bestimmung: Gesetz Nr. 300/1970 (Arbeiterstatut); Durchführung: Wahrnehmung aller durch die Betriebsgröße bedingten Gewerkschaftsaufgaben; Entgelt: Entlohnung durch Arbeitgeber wie normale Arbeit; Zeit/Dauer: Acht Stunden pro Monat bei Betrieben mit über 200 Beschäftigten und eine Stunde pro Monat bei Betrieben mit bis zu 200 Beschäftigten. Zusätzlich unbezahlt Freistellungen für Teilnahme an Verhandlungen und Gewerkschaftskongressen von acht Tagen jährlich (kan abweichend durch Kollektivverträge geregelt werden); Personen: Betriebliche Gewerkschaftsvertreter.
4. Tätigkeit im Zivilschutz – Gesetzliche Bestimmung: DPR 613/1994; Durchführung: Arbeitnehmer in Tätigkeiten des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe; Entgelt: Erhalt der Entlohnung und des Versicherungsschutzes bis zu maximal 90 Tagen; Zeit/Dauer: Dauer der diesbezüglichen Tätigkeiten; Personen: Freiwillige Helfer, welche in einem eigenen Volontariatsverzeichnis eingetragen sind.

5. Bergrettung und Feuerwehr – Gesetzliche Bestimmung: Gesetz 162/1992 und Dekret 139/2006; Durchführung: Arbeitnehmer, welche an diesbezüglichen Einsätzen (auch an Simulationen) teilnehmen; Entgelt: volle Entlohnung; Zeit/Dauer: Gesamte Dauer des Einsatzes; Personen: Freiwillige der Bergrettung und der Feuerwehr.

6. Freistellungen für Gleichstellungsräte – Gesetzliche Bestimmung: Dekret 196/2000; Durchführung: Provinziale, regionale und staatliche Räte für die Gleichstellung der Geschlechter haben Anrecht auf Ausübung ihrer Funktionen und bezahlte Freistellungen wie folgt: 50 Stunden pro Monat für staatliche und regionale Räte, 30 Stunden für provinzielle Räte; Personen: mit Mandat versehene öffentliche und private Arbeitnehmer.

7. Blutspender – Gesetzliche Bestimmung: Gesetz 584/1967 – Dekret 8.4.1968; Durchführung: Abwesenheit wegen Blutspende; Entgelt: Recht des Arbeitnehmers auf die normale Entlohnung, der Arbeitgeber kann Rückvergütung beim INPS beantragen; Zeit/Dauer: Absenz von 24 Stunden; Personen: öffentliche und private Arbeitnehmer.

8. Spender von Knochenmark – Gesetzliche Bestimmung: Gesetz 52/2001; Durchführung: Abwesenheit wegen Spende von Knochenmark; Entgelt: Arbeitnehmer erhält normale Entlohnung für Absenz; Zeit/Dauer: Stunden für Kontrolle und Entnahme (auch wenn nicht durchgeführt) und eventuell nötige Genesungszeit; Personen: Volljährige, welche im staatlichen Spenderregister eingetragen sind. (hw)